

16. Evangelische Landessynode

Beilage 4

Ausgegeben im April 2020

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 726), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kann einer ständigen Pfarrerin oder einem ständigen Pfarrer, mit deren oder dessen Beurlaubung der Verlust der Pfarrstelle verbunden war, bei Beendigung der Beurlaubung eine Pfarrstelle nicht übertragen werden, so erhält sie oder er ein Übergangsgeld in Höhe des Wartegeldes (§ 52 Absatz 2 WürttPfG). Nach Verlust der Pfarrstelle infolge einer Elternzeit oder einer Beurlaubung aus Gründen der Pflege gemäß § 54 Absatz 2 oder § 69 Absatz 1 Nr. 2, § 75 Absatz 1 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD entspricht die Höhe des Übergangsgeldes dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, Dienstaufträge im pfarramtlichen Dienst der Landeskirche zu übernehmen. § 52 Absatz 3 WürttPfG gilt entsprechend; in den Fällen des Satzes 2 entsprechen die Dienstbezüge dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe. Sie oder er ist ferner verpflichtet, sich auf schriftliche Aufforderung um bestimmte Pfarrstellen zu bewerben.“

2. An § 42 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entlassung oder Feststellung des Ausscheidens aus dem Vorbereitungsdienst nach den §§ 41, 43 und 44 haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 2 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Nach § 17 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 6. Juli 2019 (Abl. 68 S. 482) geändert wurde, wird folgender neuer Absatz 2a angefügt:

„(2a) Nach Verlust der Pfarrstelle infolge einer Elternzeit oder einer Beurlaubung aus Gründen der Pflege gemäß § 54 Absatz 2 oder § 69 Absatz 1 Nr. 2, § 75 Absatz 1 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD behält die Pfarrerin oder der Pfarrer im Falle der Ernennung auf eine Pfarrstelle mit niedrigerem Grundgehalt das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe. Bei Ernennung auf eine Pfarrstelle mit niedrigerem Grundgehalt infolge einer Bewerbung ohne schriftliche Aufforderung gemäß § 28 Absatz 2 Satz 5 WürttPfG findet Satz 1 keine Anwendung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist.
Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 treten abweichend von Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Wesentlicher Inhalt

Das Kirchengesetz der EKD zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 13. November 2019 (ABI. EKD S. 322, ber. ABI. EKD 2020 S. 10) veranlasst eine geringfügige ergänzende Regelung im Württembergischen Pfarrergesetz. Zudem wird eine Besitzstandsregelung für Rückkehrer aus der Elternzeit oder Beurlaubung zur Pflege nach Stellenverlust eingeführt, die sich von der Regelung bei Rückkehr aus einer Beurlaubung aus anderen (auch dienstlichen) Gründen unterscheidet.

B. Im Einzelnen begründen sich die Änderungen wie folgt:

1. Zu Artikel 1

Zu Nr. 1.

Um Nachteile beim beruflichen Fortkommen aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege künftig noch konsequenter zu vermeiden (vgl. § 54 Absatz 3 PfdG.EKD), greifen zugunsten von Rückkehrern aus der Elternzeit und Pflege künftig – anders als bei Beurlaubungsrückkehrern im allgemeinen – erweiterte Besitzstandsregelungen.

Zu Nr. 2.

Die Anfechtung statusverändernder Verwaltungsakte entfaltet – wie auch im staatlichen Beamtenrecht – keine aufschiebende Wirkung, damit u.a. die Gültigkeit der von der oder dem Betroffenen veranlassten jeweiligen Amtshandlungen nicht in Frage steht.

Die EKD hat im PfdG.EKD und im KBG.EKD insoweit einen Redaktionsfehler behoben, als dies nicht nur bei Entlassungen aus dem Lebenszeitdienstverhältnis, sondern ebenso bei Entlassungen aus dem Probendienstverhältnis und dem Widerrufsdienstverhältnis gelten muss.

Die entsprechende ergänzende Regelung ist daher im Württ.PfarrG noch für die Entlassung bzw. das Ausscheiden aus dem – im PfdG.EKD anders als im KBG.EKD nicht geregelten – Vorbereitungsdienst aufzunehmen.

2. Zu Artikel 2

Um Nachteile beim beruflichen Fortkommen aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege künftig noch konsequenter zu vermeiden (vgl. § 54 Absatz 3 PfdG.EKD), greifen zugunsten von Rückkehrern aus der Elternzeit und Pflege künftig – anders als bei Beurlaubungsrückkehrern im allgemeinen – erweiterte besoldungsrechtliche Besitzstandsregelungen. Dies gilt nicht, wenn die Bewerbung auf eine niedriger eingestufte Stelle auf Wunsch des Pfarrers oder der Pfarrerin erfolgt.

3. Zu Artikel 3

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.